



Satzung

des Vereins „Freundeskreis für die Partnerschaft mit Krynica-Zdrój“ vom 20. April 2010

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Freundeskreis für die Partnerschaft mit Krynica-Zdrój e.V.“
Er erlangt Rechtsfähigkeit durch die Eintragung im Vereinsregister.
2. Sein Sitz ist Bad Sooden-Allendorf. Seine Tätigkeit ist nicht auf Erwerb gerichtet und wird auf gemeinnütziger Grundlage durchgeführt. Er kann überörtlichen Vereinigungen oder Einrichtungen angehören, die das gleiche Ziel verfolgen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Völkerverständigung. Insbesondere soll in Zusammenhang mit der Stadt Bad Sooden-Allendorf die Partnerschaft zwischen den Städten Bad Sooden-Allendorf und Krynica-Zdroj gestaltet und vertieft werden.
Der Verein verfolgt diesen Zweck durch eigene Maßnahmen oder durch Mitarbeit an Einrichtungen und Veranstaltungen, die diesem Zweck dienen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Einzelpersonen (Mindestalter 14 Jahre) oder Familien werden.
2. Der Beitritt bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand wegen Vereinsschädigung. Gegen einen solchen Ausschluss kann bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. In alle Ämter des Vereins können Frauen und Männer gewählt werden.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Vorteile in Anspruch zu nehmen, die der Verein bei der Verfolgung des in § 2 genannten Zwecks seinen Mitgliedern bietet oder zu erwirken vermag.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen.
4. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.
Die Teilnahme am Einzugsverfahren ist erwünscht.
Über Beitragsbefreiung entscheidet in begründeten Fällen der Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie tritt alljährlich zusammen, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres. Sie wird vom Vorstand schriftlich per Post oder per Email mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Sie muss innerhalb von 3 Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstands und der Revisoren.
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes.
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - d) Festlegung der allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
 - e) Erörterung und Beschlussfassung von Anträgen und Beschwerden sowie Anrufungen nach § 3.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Einzelmitglied eine Stimme, jede Familie maximal 2 Stimmen. Eine Stimmübertragung bei Abwesenheit ist nicht möglich.
6. Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellv. Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassenwart/in
 - d) der/dem Schriftführer/in
 - e) bis zu 3 Beisitzern/innen
 - f) bis zu 2 weiteren Beisitzern/innen aus dem Kreise des Magistrats, die vom Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf nach der Kommunalwahl für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Magistrats entsandt werden.
2. Die unter 1 a-e aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre in geheimer Wahl gewählt. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand kann weitere Mitglieder berufen, die mit besonderen Aufgaben betraut werden und an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
4. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen durch die/den Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Im Innenverhältnis darf der Verein durch die/den stellvertretende/n Vorsitzenden und ein weiteres geschäftsführendes Vorstandsmitglied vertreten werden.
5. Der Vorstand tritt, sooft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammen. Über seine Sitzungen sind Beschlussprotokolle zu führen.
6. Der Vorstand kann bis zur Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
7. Vertretungsberechtigter (geschäftsführender) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Kassenwart/in
 - der/die Schriftführer/in

Scheidet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB vorzeitig aus, so können die Aufgaben von einem anderen Mitglied aus dem Kreise des geschäftsführenden Vorstandes für den Rest der Wahlzeit wahrgenommen werden.

§ 8 Kassenprüfung

1. Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird die Kasse geprüft.
2. Für die Prüfung der Kasse werden für die Dauer von 2 Jahren zwei Revisoren/innen gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

1. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen und -ergänzungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und diese bei dem Registergericht anzumelden.
2. Für alle sonstigen Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend ist.
3. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist jedoch die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder notwendig. Ist dies nicht der Fall, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Mindestzahl beschlussfähig ist.
Bei der Einladung muss ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Sooden-Allendorf, die es ausschließlich zum Zwecke der Pflege der Partnerschaft mit Krynica-Zdroj zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 20. April 2010 in der Gründungsveranstaltung beschlossen.

37242 Bad Sooden-Allendorf, 20. April 2010